

## S a t z u n g

(1) Die Steuer beträgt

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Roßleben mit den Ortsteilen Bottendorf und Schönewerda

in Spielhallen 130  
vom ... 21.09.2000 .....

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des

1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. S.329) hat der Stadtrat der Stadt Roßleben in der Sitzung vom 21.09.2000 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen, die nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis vom 13.11.00...hiermit bekanntgemacht wird:

2. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen

### § 1

oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die

mit Verhärlichung oder Vernachlässigung

### Steuererhebung

Die Stadt erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

(2) Apparatene Kalendernote sind voll zu berechnen.

### § 2

#### Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und als Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billiard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

#### Anzeigespflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich über Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Stadt mitzuteilen.

### § 3

#### Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

§ 4 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht durch die Anwendung der Steuersätze.

(1) Die Steuer beträgt

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten 75.00 DM

in Spielhallen 150.00 DM

je Kalendermonat und Gerät,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3

in Gaststätten 40.00 DM

in Spielhallen 80.00 DM

2 je Kalendermonat und Gerät

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen

oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die

eine Verherrlichung oder Verharmlosung des

Krieges zum Gegenstand haben 400,-- DM

je Kalendermonat und Gerät.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5

Steuerschuldner

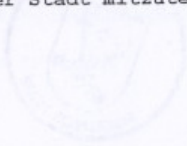
Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Stadt mitzuteilen.

Mauchel  
Bürgermeister



§ 4 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht durch die Anwendung der Steuersätze.

(1) Die Steuer beträgt

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten 75.00 DM

in Spielhallen 150.00 DM

je Kalendermonat und Gerät,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3

in Gaststätten 40.00 DM

in Spielhallen 80.00 DM

2  
je Kalendermonat und Gerät

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen

oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die

eine Verherrlichung oder Verharmlosung des

Krieges zum Gegenstand haben 400,-- DM

je Kalendermonat und Gerät.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Stadt mitzuteilen.

Mauchel  
Bürgermeister

